

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG der Großen Kreisstadt Wiesloch

Der Gemeinderat der Stadt Wiesloch hat am 24.11.2021 in öffentlicher Sitzung die Fortschreibung des **Lärmaktionsplans** der Stadt Wiesloch (Stand: 15.11.2021) beschlossen. Die Öffentlichkeit wird hiervon gemäß § 47 d Absatz 3 Bundesimmissionsschutzgesetz unterrichtet.

Die Fortschreibung des Lärmaktionsplans wird während der Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Wiesloch, Fachgruppe 5.1 -Stadtentwicklung-, Marktstraße 13, 69168 Wiesloch zur Einsicht für alle Interessierten bereitgehalten. Über den Inhalt des Lärmaktionsplans wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Aus Gründen der Pandemie sind die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung derzeit zeitlich eingeschränkt. Eine Einsichtnahme kann deshalb jederzeit nach vorheriger Terminvereinbarung erfolgen. Es besteht die Möglichkeit, entweder telefonisch unter 06222/84-289 oder per Mail an stadtplanung@wiesloch.de eine Einsichtnahme zu vereinbaren.

Der Lärmaktionsplan (Stand 15.11.2021) steht auch auf der Internetseite der Stadt Wiesloch unter [www.wiesloch.de/pb/Home/Wohnen+ +Wirtschaft/Wirtschaftsfoerderung.html](http://www.wiesloch.de/pb/Home/Wohnen+Wirtschaft/Wirtschaftsfoerderung.html) zur jederzeitigen Einsicht bereit.

Gemäß § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen und anderes Ortsrecht, das unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung bzw. des anderen Ortsrechts verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften sind unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch bei der Stadtverwaltung Wiesloch, 69168 Wiesloch geltend zu machen.

Wiesloch, den 16.12.2021

gez. Dirk Elkemann, Oberbürgermeister